Förderverein Schiller- und Zabel-Gymnasium zu Gera e. V.

Förderverein Schiller- und Zabel-Gymnasium zu Gera e. V.
Clara-Zetkin-Str. 7, 07545 Gera

Stern-Apotheke

Wiesestr. 5
07548 Gera

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Ort	Datum
	ho-wei	Gera	23.09.2009

Bestätigung
über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung für „Laufen mit Herz 2009"**

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Stern-Apotheke Wiesestr. 5 07548 Gera

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Worten	Tag der Zuwendung
108,00 €	**Eins - Null - Acht 00/100 Euro**	**23.09.2009**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung krebsbetroffener Kinder und Jugendlicher im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsbestimmung –Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird.

Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden dem Tumorzentrum Gera e.V. weitergeleitet, der vom Finanzamt Gera, StNr. 161 / 142 / 06893 mit Bescheinigung vom 25.08.2005 als begünstigter Empfänger anerkannt ist.

Förderverein
Zabel-Gymnasium Gera e.V.
Clara-Zetkin-Str. 7 • 07545 Gera
Telefon 0365-8001515
Telefax 0365-8001516

gebucht

Gera, den 10.10.2009

Reg.Nr.: 237 L

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S. 884).